G 3191 A

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Ausgabe A

Seite 181

des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

34. Jahrgang *ISSN 0341-1435* *Bonn, den 27. April 1983* *Nr. 11*

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Bek. v. 6. u. 8. 4. 83, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 182

Bek. v. 28. 3. u. 8. 4. 83, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 182

Bek. v. 6. 4. 83, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 182

Der Bundesminister des Innern

VtK. Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten; kulturelle Angelegenheiten

RdSchr. v. 28. 3. 83, Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vordruckwesens für das Bundesnotaufnahmeverfahren und weitere Gebiete; Einführung neuer Vordrucke für das Bundesnotaufnahmeverfahren 182

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Bek. v. 23. 3. 83, Zusammensetzung des Bundesgesundheitsrates 185

Seite

Der Bundesminister der Verteidigung

Allgemeine Anordnung v. 29. 3. 83 zur Ausführung des Erstattungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung 187

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Beschl. v. 29. 10. 82, Empfehlung zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die auf Grund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen 188

Beschl. v. 19. 11. 82, Einheitliche Durchführung der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe 190

Beschl. v. 29. 11. 82, Aufhebung der Anerkennung der Arnold-Janssen-Schule in Steyl/Niederlande als einer Deutschen Auslandschule 192

Beschl. v. 10. 1. 83, Ermächtigung der Deutschen Schule Genf zur erstmaligen Abhaltung einer Abiturprüfung im Jahre 1983 192

Beschl. v. 27. 1. 83, Anerkennung der Deutschen Schule London als Deutsche Auslandschule, die zur Abiturprüfung führt 192

Beschl. v. 31. 1. 83, Ermächtigung der Deutschen Schule Johannesburg zur erstmaligen Abhaltung der Erweiterten Ergänzungsprüfung 192

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. - Bek. d. AA v. 6. 4. 1983 - 701 AM 21/CHI -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Jaime Herrera Cargill am 6. April 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

II. - Bek. d. AA v. 8. 4. 1983 - 701 AM 21/USA -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn David K. Edminster am 8. April 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

III. - Bek, d. AA v. 8. 4. 1983 - 701 AM 21/ARG -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt/Main ernannten Herrn Enrique Rubio am 8. April 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg.

Die dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Juan Antonio R. P. Pardo, am 12. Oktober1982 erteilte vorläufige Zulassung ist erloschen.

IV. - Bek. d. AA v. 8. 4. 1983 - 701 AM 21/ARG -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in München ernannten Herrn Lorenzo Abel Olivieri am 8. April 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Enrique Rubio, am 2. Mai 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBl 1983, S. 182

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

I. - Bek. d. AA v. 8. 4. 1983 - 701 AM 21/IND -

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Indien in Stuttgart zugestimmt und Herrn Helmut Nanz am 8. April 1983 das Exequatur als Honorarkonsularbeamter im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Dr. Rudolf Kissel, am 14. September 1960 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. - Bek. d. AA v. 28. 3. 1983 - 701 AM 21/ZAI -

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Zaire in München zugestimmt und Herrn Lothar Schmechtig am 28. März 1983 das Exequatur als Honorarkonsularbeamter im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern. GMBl 1983, S. 182

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

- Bek. d. AA v. 6. 4. 1983 - 101-SV -

Die außerordentliche und bevollmächtigte Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Malawi, Frau Dr. Theodora van Rossum, ist am 25. März 1983 von Seiner Exzellenz, dem Präsidenten auf Lebenszeit der Republik Malawi, Herrn Dr. H. Kamuzu Banda, zur Überreichung ihres Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBl 1983, S. 182

Der Bundesminister des Innern

VtK. Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten, kulturelle Angelegenheiten

Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vordruckwesens für das Bundesnotaufnahmeverfahren und weitere Gebiete;

hier: Einführung neuer Vordrucke für das Bundesnotaufnahmeverfahren

- RdSchr. d. BMI v. 28. 3. 1983 - VtK I 5 - 902 000/18 -

Mit Erlaß vom 23. März 1983 an den Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Gießen und in Berlin habe ich das in der Anlage beigefügte Muster für den Aufnahmeschein gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1961 (BGBl. S. 1883), festgelegt. Anlage

An die
Landesflüchtlingsverwaltungen

AUFNAHMESCHEIN

Aufnahme in das Bundesgebiet einschl. des Landes Berlin gem. § 1 NAG

Der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens

☐ in Gießen ☐ in Berlin

Nummer des Aufnahmescheins

Zutreffendes ist angekr

Angaben des Antragstellers zur Person

1	Name, Vorname			Geburtsdatum
	Geburtsname/früherer Name			Religion
	Geburtsort, Kreis, Land		Familienstand	seit
	Deutsche Staatsangehörigkeit ☐ ja ☐ nein ▶	Staatsangehörigkeit	**aber** deutsche Volkszugehörigkeit ☐ ja	☐ nein
	Erlernter Beruf	Ausgeübter Beruf		

Angaben zum Ehegatten und zu den Kindern unter 18 Jahren, die gleichzeitig mit in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin gekommen sind.

2	**Ehegatte** (Name, Vorname)	Geburtsname/früherer Name		Geburtsdatum
	Geburtsort, Kreis, Land		Staatsangehörigkeit	Religion
3	**Kind** (Name, Vorname)	Geburtsname/früherer Name		Geburtsdatum
	Geburtsort, Kreis, Land			Religion
4	**Kind** (Name, Vorname)	Geburtsname/früherer Name		Geburtsdatum
	Geburtsort, Kreis, Land			Religion
5	**Kind** (Name, Vorname)	Geburtsname/früherer Name		Geburtsdatum
	Geburtsort, Kreis, Land			Religion

Eingetroffen im Bundesgebiet einschl. dem Land Berlin	am	in
über die innerdeutsche Grenze ☐ ja ☐ nein ▶	über (ausländischer Staat)	
Letzter Wohnsitz in der DDR oder Berlin (Ost) - PLZ, Ort, Kreis, Straße, Hausnummer -		
Genehmigung zum Verlassen der DDR wurde erteilt ☐ nein ☐ ja ▶	für den Besuch von — bis	☐ für die Übersiedlung
Früher bereits Wohnsitz im Bundesgebiet einschl. dem Land Berlin ☐ nein ☐ ja ▶	von — bis (letzter Wohnsitz)	
in (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)		Bereits einmal Aufnahme beantragt ☐ nein ☐ ja
Gegenwärtige Anschrift - PLZ, Ort, Kreis, Straße, Hausnummer - evtl. bei -		

Aufnahme in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin — Zutreffendes ist angekreuzt

☐ **Der/Die Antragsteller(in) ist im Wege der Notaufnahme gemäß § 1 des Notaufnahmegesetzes (NAG)* in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin gekommen.**

☐ **Dem/Der Antragsteller(in) kann ein Aufnahmeschein gemäß § 1 des Notaufnahmegesetzes (NAG)* nicht erteilt werden, weil**

a ☐ seinem/ihrem Antrag nach § 1 NAG* bereits am _____ unter dem Aktenzeichen _____ entsprochen worden ist und diese Entscheidung weiterhin rechtskräftig ist.

b ☐ er/sie am _____ in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren in landeseigener Zuständigkeit eine Zuzugsgenehmigung erhalten hat, die weiterhin rechtswirksam ist.

c ☐ er/sie schon vor Inkrafttreten des NAG, dem 27. August 1950, in den Geltungsbereich des Gesetzes* zugezogen ist.

d ☐ er/sie in der DDR oder Berlin (Ost) weder einen Wohnsitz begründet noch sich ständig aufgehalten hat.

e ☐ er/sie vor dem Zuzug in den Geltungsbereich des Gesetzes* am _____ den Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt nicht in der DDR oder in Berlin (Ost), sondern seit dem _____ im Ausland und zwar in _____ hatte.

f ☐ er/sie weder deutsche(r) Staatsangehörige(r) noch deutsche(r) Volkszugehörige(r) ist.

g ☐ bei ihm/ihr die Ausschließungsgründe im Sinne des § 1 Abs. 2 NAG* vorliegen.

☐ Der Zuzug des/der Antragsteller(in) in den Geltungsbereich des Gesetzes* ist Familienzusammenführung im Sinne des § 94 Bundesvertriebenengesetzes.

Über eine Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 Bundesvertriebenengesetz sowie erforderlichenfalls über die deutsche Volkszugehörigkeit gemäß § 6 Bundesvertriebenengesetz entscheiden die zuständigen Behörden der Länder.

☐ Beabsichtigter Wohnsitz im Bundesgebiet einschl. dem Land Berlin - Ort, Bundesland -

wegen

Aufnahmeland ▼

☐ unter Anrechnung auf die Landesquote gemäß § 17 Verordnung zur Durchführung des NAG* vom 11. Juni 1951 (BGBl. S. 381), zuletzt geändert am 14. Juni 1965 (BGBl. I S. 514)

☐ **Die einmalige Unterstützung der Bundesregierung** (Begrüßungsgabe)

☐ entfällt wegen Fehlens der Voraussetzungen

☐ wurde ausgezahlt

☐ wird durch die Bundeskasse überwiesen

Festsetzung (zugleich sachliche und rechnerische Feststellung)

Anzahl		DM	
	X	150,—	je volljährigem Berechtigten
	X	75,—	je minderjährigem Berechtigten
			Summe

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde eingelegt werden beim

☐ Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Gießen, Meisenbornweg 11, 6300 Gießen 1

☐ Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Berlin, Marienfelder Allee 66—80, 1000 Berlin 48

Vom Antragsteller wurde(n) ausgefüllt:

☐ Ergänzungsblatt **1**

☐ Ergänzungsblatt **2**

☐ Ergänzungsblatt **3**

☐ Gießen ☐ Berlin Datum

Der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens
Der Beauftragte der Bundesregierung
Im Auftrag (Ds)

*) Notaufnahmegesetz vom 22. August 1950 (BGBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Zusammensetzung des Bundesgesundheitsrates

Bezug: Bek. d. BMJFG v. 5. 10. 1981 - 316-4032 - 1, GMBl 1981, Seite 376

- Bek. d. BMJFG v. 23. 3. 1983 - 316-4032 - 1 -

Der Bundesgesundheitsrat hat durch die Neu- und Wiederberufung von Mitgliedern derzeit eine Gesamtmitgliederzahl von 75 Personen.

Die Zusammensetzung des Gremiums ist aus der nachstehenden Liste (Stand März 1983) ersichtlich.

Stand: März 1983

Liste der Mitglieder des Bundesgesundheitsrates

1.	Acker, Ludwig Prof. Dr. rer. nat.	ehem. Direktor des Instituts für Lebensmittelchemie an der Universität Münster
2.	Böhm, Alfred Dr. med.	Ltd. Medizinaldirektor i. R., ehem. Leiter des Sachgebiets Humanmedizin in der Regierung von Oberbayern in München, Ehrenvorsitzender des Bundesverbandes der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.
3.	Borneff, Joachim Prof. Dr. med.	Direktor des Hygiene-Instituts der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
4.	Bourmer, Horst R. Prof. Dr. med.	Chefarzt des Städt. Krankenhauses Köln-Worringen, Vorsitzender des Hartmannbundes e. V., Präsident der Bundesvereinigung Deutscher Ärzteverbände
5.	Brandis, Henning Prof. Dr. med.	ehem. Direktor des Instituts für Med. Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn
6.	Coduro, Erich Dr. rer. nat.	Präsident des Landesuntersuchungsamtes für das Gesundheitswesen Südbayern
7.	Dobler, Carl Dipl.-Landw.	Präsident des Bauernverbandes Württemberg-Baden und Vizepräsident des Deutschen Bauernverbandes
8.	Drausnick, Heinrich Dr. med.	Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung Gesundheitswesen und Verbraucherschutz im Bayerischen Staatsministerium des Innern
9.	Effenberger, Ernst Prof. Dr. med., Dr. rer. nat.	Direktor der Anstalt für Hygiene der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, Ordinarius für Hygiene an der Universität Hamburg
10.	Ehrhardt, Helmut Prof. Dr. med., Dr. phil. Dr. jur. h. c.	ehem. Direktor des Instituts für Gerichtliche und Sozial-Psychiatrie der Universität Marburg
11.	Euler, Hans-Helmut Dr. med.	Senatsdirektor beim Senator für Gesundheit und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen
12.	Ewerbeck, Hans Prof. Dr. med.	Ärztl. Direktor am Kinderkrankenhaus der Stadt Köln, ehem. Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde
13.	Feinendegen, Ludwig E. Prof. Dr. med.	Direktor des Instituts für Medizin der Kernforschungsanlage Jülich 1 GmbH
14.	Femmer, Hans-Joachim Dr. med.	Ministerialdirigent im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
15.	Frank, Willy Dr. phil, Dipl.-Chem.	Direktor, Technisches Vorstandsmitglied der Dortmunder Stadtwerke AG
16.	Friede, Kurt Dr. jur.	Geschäftsführer des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen
17.	Georgii, Hans Walter Prof. Dr. phil. nat.	Direktor des Instituts für Meteorologie und Geophysik an der Universität Frankfurt
18.	Göttsching, Christian Prof. Dr. med.	Ministerialdirigent a. D., ehem. Leiter der Gesundheitsabteilung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg
19.	Greiser, Eberhard Prof. Dr. med.	Leiter des Bremer Instituts für Präventionsforschung und Sozialmedizin
20.	Gundermann, Knut-Olaf Prof. Dr. med.	Direktor der Abteilung Hygiene, Sozialhygiene und Gesundheitswesen im Klinikum der Universität Kiel
21.	Häußler, Siegfried Prof. Dr. med.	Prakt. Arzt, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg
22.	Hanel, Suse	Med.-Techn. Assistentin, Mitglied des Verbandes der weiblichen Angestellten e. V. in Hannover und Mitglied des Deutschen Verbandes Techn. Assistentinnen und Assistenten e. V. zu Essen
23.	Hansen, Hildegard Dr. rer. nat.	Städt. Chemiedirektorin, Leiterin des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes (chem.) der Stadt Kiel
24.	Harder, Dietrich Prof. Dr. phil. nat.	Direktor des Instituts für Medizinische Physik und Biophysik der Universität Göttingen
25.	zur Hausen, Harald Prof. Dr. med.	Direktor des Instituts für Virologie am Zentrum für Hygiene der Universität Freiburg
26.	Henschler, Dietrich Prof. Dr. med.	Vorstand des Instituts für Toxikologie und Pharmakologie der Universität Würzburg
27.	Heuser-Schreiber, Hedda Dr. med.	Medizinjournalistin, Präsidentin des Deutschen Ärztinnenbundes e. V., Mitglied des Vorstandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.

28.	Hötzel, Dieter Prof. Dr. agr.	Direktor des Instituts für Ernährungswissenschaft der Universität Bonn
29.	Hopf, Ernst-Johannes Dr. med.	Senatsdirektor der Gesundheitsbehörde Hamburg
30.	Immich, Herbert Prof. Dr. med.	Direktor des Instituts für Medizinische Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung der Universität Heidelberg
31.	Jansen, Gerd Prof. Dr. med. Dr. phil.	Direktor des Instituts für Arbeitsmedizin der Universität Düsseldorf
32.	Karl, Hermann Dr. med.	Leitender Ministerialrat a. D., ehem. Leiter der Gruppe „Öffentlicher Gesundheitsdienst" im Hessischen Sozialministerium
33.	Keding, Günther Dr. med.	Ministerialdirigent, Leiter der Gesundheitsabteilung des Niedersächsischen Sozialministeriums
34.	Klaus, Wolfgang Prof. Dr. med.	Direktor des Pharmakologischen Instituts der Universität Köln
35.	Kölle, Ruth	Hebamme, Erste Vorsitzende des Bundes Deutscher Hebammen e. V.
36.	Kopf, Rudolf Prof. Dr. med.	Pharma-Spartendirektor der Bayer AG Leverkusen, Präsident des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V.
37.	Kotter, Ludwig Prof. Dr. med. vet. Dr. med. vet. h. c.	Vorstand des Instituts für Hygiene und Technologie der Lebensmittel tierischen Ursprungs der Tierärztlichen Fakultät der Universität München
38.	Kulenkampff, Caspar Prof. Dr. med.	Landesrat a. D., ehem. Leiter der Abt. Gesundheitspflege im Landschaftsverband Rheinland
39.	Lissner, Josef Prof. Dr. med.	Direktor der Radiologischen Klinik und Poliklinik im Klinikum Großhadern der Universität München
40.	Maier, Erné Prof. Dr. med.	Ministerialdirigent, Leiter der Gesundheitsabteilung im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz
41.	Manger-Koenig von, Ludwig Prof. Dr. med.	Staatssekretär a. D.
42.	Mattheis, Ruth Dr. med.	Ltd. Senatsrätin beim Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, Berlin
43.	Mayr, Anton Prof. Dr. med. vet. Dr. med. vet. h. c.	Vorstand des Instituts für Mediz. Mikrobiologie, Infektions- und Seuchenmedizin der Universität München
44.	Müller, Hans- Werner Prof. Dr. med.	Landesrat a. D., Hauptgeschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft
45.	Müller, Hans- Wilhelm	Geschäftsführer des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. und des Verbandes der Arbeiter-Ersatzkassen e. V.
46.	Müller, Irene	Oberin im Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.
47.	Muschallik, Hans- Wolf Dr. med.	Erster Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
48.	Oldiges, Franz Josef Dr. jur.	Geschäftsführer des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen
49.	Peters, Jörg-Uwe	Pharma-Berater/Regional-Leiter Vorsitzender des Arbeitskreises Pharma-Berater der IG-Chemie
50.	Quartier, Walter	Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
51.	Reese, Karlheinz Dr. med.	Hauptgeschäftsführer des Bundesfachverbandes der Heilmittelindustrie e. V.
52.	Roos, Kaspar Dr. med.	ehem. Bundesvorsitzender des Verbandes der Niedergelassenen Ärzte Deutschlands (NAV) e. V.
53.	Roth, Ludwig Dr. rer. nat.	Geschäftsführer, Vorsitzender des technischen Ausschusses des Verbandes Deutscher Drogisten
54.	Rupprecht, Kurt Dr. med. vet.	Präsident der Deutschen Tierärzteschaft
55.	Schettler, Gotthard Prof. Dr. med.	Direktor an der Medizinischen Universitätsklinik (Ludolf-Krehl-Klinik) Heidelberg
56.	Scheunemann, Helmut Dr. med. vet.	Leitender Senatsrat, Leiter der Abt. Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Pharmaziewesen beim Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, Berlin
57.	Schloz, Alban Dr. med.	Ministerialdirigent, Leiter der Abt. Gesundheitswesen im Ministerium für Familie, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes
58.	Schmitz, Rudolf Prof. Dr. phil.	Vorsitzender des Verbandes der Professoren an Pharmazeutischen Hochschulinstituten
59.	Schneider, Erich Prof. Dr. rer. nat.	ehem. Direktor der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
60.	Schreiber, Georg Dr. med.	Medizinjournalist, ehem. Geschäftsführender Sekretär des Kollegiums der Medizinjournalisten
61.	Schulze, Wilhelm Prof. Dr. med. vet.	Direktor der Klinik für kleine Klauentiere und forensische Medizin der Tierärztlichen Hochschule Hannover
62.	Sebastian, Horst Dr. med. dent.	Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V., Köln
63.	Seidler, Fritz	Hauptgeschäftsführer der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft
64.	Spiess, Heinz Prof. Dr. med.	Direktor der Kinderpoliklinik der Universität München

65.	Stieve, Friedrich-Ernst Prof. Dr. med.	Gastwissenschaftler bei der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung, ehem. Leiter des Instituts für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes
66.	Strauch, Dieter Prof. Dr. med. vet.	Vorstand des Instituts für Tiermedizin und Tierhygiene mit Tierklinik der Universität Hohenheim
67.	Stürzbecher, Klaus	Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker, Frankfurt
68.	Szalkiewicz, Tatjana	Leit. Sozialarbeiterin beim Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, Berlin
69.	Valentin, Helmut Prof. Dr. med.	Direktor des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin und der Poliklinik für Berufskrankheiten der Universität Erlangen-Nürnberg
70.	Vasterling, Hans-Werner Prof. Dr. med.	Direktor der Niedersächsischen Landesfrauenklinik und Hebammenanstalt, Hannover
71.	Vogt, Werner	Heilpraktiker
72.	Wehle, Christian Dr. rer. nat.	Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen Deutscher Apotheker, der Bundesapothekerkammer und des Deutschen Apothekervereins e. V., Frankfurt
73.	Zimmermann, Horst Prof. Dr. med.	Direktor der Med. Klinik E und Poliklinik der Universität Düsseldorf
74.	Zur, Klaus-Rüdiger Dr. med.	Ministerialdirigent, Leiter der Gesundheitsabteilung im Sozialministerium Schleswig-Holstein
75.	Zylmann, Eckbert Dr. med.	ehem. Präsident der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

GMBl 1983, S. 185

Der Bundesminister der Verteidigung

Allgemeine Anordnung zur Ausführung des Erstattungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Vom 29. März 1983

Aufgrund der §§ 3, 4, 6 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), für Bundesbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87, 109), geändert durch Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und der Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87, 111) ordne ich an:

1. Den Wehrbereichsverwaltungen obliegen die Einleitung und Weiterführung des Erstattungsverfahrens (§ 3), die Anordnung und Aufhebung vorläufiger Beschlagnahmen (§ 4), die Beglaubigung von Unterwerfungserklärungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) und die Vertretung in den Fällen der §§ 8 und 9 für
   a) die Truppenteile und militärischen Dienststellen ihres Bereichs,
   b) die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

   Im übrigen verbleibt es bei der durch das Erstattungsgesetz getroffenen Regelung.

2. Die Truppenteile und militärischen Dienststellen teilen der Wehrbereichsverwaltung Fehlbestände nach Maßgabe der Bestimmungen über die Bearbeitung von Schadensfällen in der Bundeswehr — Schadensbestimmungen (SB) — vom 17. November 1980 (VMBl S. 546) mit. Die in Nr. 1 Buchstabe b dieser Anordnung genannten Stellen sind verpflichtet, jeden bei ihnen entstandenen Fehlbestand der Wehrbereichsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

3. Zur Anordnung vorläufiger Beschlagnahmen (§ 4) und zur Beglaubigung von Unterwerfungserklärungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) ist auch die Stelle zuständig, bei der der Fehlbestand entstanden ist. Diese hat eine von ihr angeordnete vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der zur Einleitung und Weiterführung des Verfahrens zuständigen Stelle anzuzeigen.

4. Vollstreckungsbehörden sind nach § 4 Buchstabe b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) die Hauptzollämter.

   Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstrekkungsschutz richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 5 Abs. 1 VwVG).

5. Im Wege der Amtshilfe können Vollstreckungshandlungen auch den zuständigen Behörden der Länder (z. B. den Finanzämtern) oder den Vollstreckungsorganen der Gerichte (insbesondere den Gerichtsvollziehern) übertragen werden (§ 5 Abs. 2 VwVG).

6. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die Anordnung vom 10. März 1958 (GMBl S. 134) aufgehoben.

Bonn, den 29. März 1983
VR II 2 - Az 39-21-11/02

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Hiehle

GMBl 1983, S. 187

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zum unmittelbar geltenden Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Empfehlung zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen

- Beschl. d. KMK v. 29. 10. 1982 -

I.

Zielsetzung

Die Kultusminister und -senatoren der Länder halten es für ein vordringliches Ziel, allen Jugendlichen den Weg zum Erwerb einer beruflichen Erstqualifikation zu eröffnen.

Dabei ist es Aufgabe der an der Berufsbildung Beteiligten, auch die Jugendlichen, die nur durch besondere Hilfe das Ausbildungsziel erreichen können, so zu fördern, daß sie eine Berufsausbildung aufnehmen und erfolgreich abschließen. Dadurch werden ihre Berufs- und Lebenschancen verbessert.

Die folgende Empfehlung ergänzt für den Bereich der beruflichen Schulen der Regelform die „Empfehlung zur beruflichen Bildung Behinderter und zur Errichtung länderübergreifender beruflicher Schulen für Behinderte" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1975).

In beruflichen Schulen sind Jugendliche besonders zu fördern, die

- einen Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG bzw. § 25 HwO abgeschlossen haben, aber aufgrund ihres bisher erreichten Bildungsstandes und ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeiten Schwierigkeiten haben, die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

  Dies gilt auch für das Berufsgrundbildungsjahr und für Berufsfachschulen;

- wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung trotz zusätzlicher Hilfen nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können und einen Ausbildungsvertrag in einem nach § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO durch die jeweils zuständigen Stellen geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben;

- in einen berufsvorbereitenden Bildungsgang bzw. eine entsprechende berufliche Vollzeitschule eintreten, die zum Ziel haben, die Ausbildungsfähigkeit und Berufsbefähigung zu verbessern.

II.

Fördermaßnahmen beruflicher Schulen im Rahmen einer Ausbildung nach § 25 BBiG bzw. § 25 HwO oder einer entsprechenden Ausbildung in beruflichen Vollzeitschulen

1. Bei den Fördermaßnahmen ist zu beachten, daß Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen in der Regel nicht nur im theoretischen, sondern auch im praktischen Bereich besonderer Hilfe bedürfen.

2. Bei einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf werden folgende Maßnahmen der Berufsschule für notwendig gehalten:

2.1 Das Prinzip der Fachklassen hat Vorrang vor anderen Gesichtspunkten. Für Schüler, die während der Berufsausbildung besondere Hilfe benötigen, sind Stütz- und Förderkurse anzubieten; dabei sind die organisatorischen Möglichkeiten der Differenzierung auszuschöpfen. Weitere pädagogische Maßnahmen, insbesondere im didaktisch-methodischen Bereich, sind je nach örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten vorzunehmen. Die Stütz- und Förderkurse sind vom Umfang her begrenzt und eignen sich nur für solche Schüler, bei denen die Leistungs- und Bildungsrückstände auf Teilgebiete beschränkt sind.

Besondere Fachklassen können für Schüler in Betracht kommen, die ein höheres Maß an Förderung bedürfen.

Für Demonstrations- und Laborunterricht sowie bei Schülerübungen bedarf es unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse einer Klassenteilung in Arbeitsgruppen.

2.2 Koordinierung der Maßnahmen

Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine schülerbezogene Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsstätte und Eltern erforderlich. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

2.3 Für Jugendliche, die besonderer Hilfe bedürfen und das erste Ausbildungsjahr in vollzeitschulischer Form durchlaufenn oder eine berufliche Erstqualifikation in einer Berufsfachschule anstreben, gelten grundsätzlich die gleichen Forderungen. Für Schüler, die hier nicht ausreichend gefördert werden können, sollen besondere Einrichtungen entsprechend Ziffer 1.5 der „Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. Mai 1978) geschaffen werden.

III.

Zusätzliche Maßnahmen der Berufsschulen bei einer Ausbildung nach einer Regelung der zuständigen Stellen nach §§ 4/48 BBiG bzw. 41/42 b HwO

1. Ausbildungs- und Unterrichtsziel können nur erreicht werden, wenn für den Unterricht entsprechende Fach-

klassen gebildet werden. Soweit es die Zahl der Auszubildenden in den einzelnen Ausbildungsberufen nicht zuläßt, eigene Fachklassen oder mindestens Gruppen innerhalb verwandter Berufe zu bilden, ist eine überregionale Beschulung anzustreben. Für Schüler, die darüber hinaus noch besondere Hilfe benötigen, sind in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum Stütz- und Förderkurse anzubieten; dabei sind die organisatorischen Möglichkeiten der Differenzierung auszuschöpfen.

Die Stütz- und Förderkurse sind vom Umfang her begrenzt und eignen sich nur für solche Schüler, bei denen die Leistungs- und Bildungsrückstände auf Teilgebiete beschränkt sind. Weitere pädagogische Maßnahmen, insbesondere im didaktisch-methodischen Bereich, sind je nach Notwendigkeiten und örtlichen Möglichkeiten vorzunehmen.

2. Die Anzahl der Schüler je Fachklasse muß den Erfordernissen dieser Schülergruppe Rechnung tragen. Für Demonstrations- und Laborunterricht sowie bei Schülerübungen sind entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten Gruppenbildungen möglich.
3. Die Konzentrationsfähigkeit dieser Jugendlichen ist eingegrenzt. Es ist daher davon auszugehen, daß mehr als 6 Stunden Unterricht pro Tag den Schüler in der Regel überfordern.
4. Die Anforderungen an den Schüler sind in den einzelnen Fächern unterschiedlich. Bei der Stundenplangestaltung ist deshalb darauf zu achten, daß durch die Aufeinanderfolge der Unterrichtsfächer veränderte Unterrichtssituationen geschaffen werden, die neue Leistungskräfte wecken können.
5. Es ist notwendig, Verfahren zur Leistungsfeststellung anzuwenden, die das Konzentrationsvermögen, die Abstraktionsfähigkeit, das motorische Verhalten, das Ausdrucksvermögen, die Merkfähigkeit und die Aperzeptionsfähigkeit dieser Jugendlichen berücksichtigen.
6. Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle und Lehrplan der Berufsschule müssen aufeinander abgestimmt sein. Grundsätzlich sollen hierbei die gleichen Kriterien gelten wie bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG bzw. HwO und den zugehörigen Rahmenlehrplänen für die Berufsschule.

   Ein Übergang in die Fachklassen der Berufsschule für die entsprechenden Ausbildungsberufe nach § 25 BBiG bzw. HwO sollte ermöglicht werden, sofern ein Übertritt in der betrieblichen Ausbildung vorgenommen wird.
7. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine schülerbezogene Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsstätte und Eltern erforderlich. Hierzu gehören vor allem
   - die Abstimmung von erziehlichen und anderen pädagogischen Maßnahmen,
   - eine besonders enge Abstimmung der Lernziele und Lerninhalte zwischen Ausbildungsstätte und Schule,
   - die Abstimmung von methodischen Maßnahmen und
   - Fallbesprechungen.

IV.

Maßnahmen beruflicher Schulen zur Vorbereitung von Jugendlichen auf eine Berufsausbildung

1. Jugendliche, die im Anschluß an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung trotz zusätzlicher Hilfen mit Erfolg zu durchlaufen und abzuschließen, bedürfen vor Aufnahme der Berufsausbildung einer besonderen Berufsvorbereitung.
2. Notwendige Hilfen können am besten in praxisbezogenen Vollzeitmaßnahmen, insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr angeboten werden.
3. Berufsvorbereitende Maßnahmen sollen insbesondere ausgewählte Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse aus geeigneten Berufsfeldern vermitteln sowie die Allgemeinbildung fördern und die Jugendlichen für die Berufsausbildung motivieren.
4. Berufsvorbereitende Maßnahmen sollen die Dauer eines Jahres grundsätzlich nicht überschreiten. Sie sollen in eine Berufsausbildung nach § 25, §§ 44/48 BBiG bzw. § 25, §§ 41/42 b HwO, in ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine Berufsfachschule einmünden.
5. Die Klassenfrequenz muß bei berufsvorbereitenden Bildungsgängen den Erfordernissen dieser Schülergruppe Rechnung tragen. Für den fachpraktischen Unterricht sind entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten Gruppenbildungen möglich.
6. Zur Anregung der Motivation bei dem Schüler sollten Arbeitsgemeinschaften je nach Interessenlage der Schüler und mehr Sport im Sinne einer pädagogischen Hilfe angeboten werden, damit der Jugendliche sich über Erfolgserlebnisse in diesen Bereichen sowie in der Fachpraxis einer weiteren beruflichen Ausbildung öffnet.
7. Die geringe Belastbarkeit der Schüler vor allem im theoretischen Unterricht ist zu berücksichtigen. Pro Woche sollen nicht mehr als 34 Unterrichtsstunden erteilt werden; davon etwa die Hälfte im fachpraktischen Unterricht.
8. Für diese Jugendlichen sind besondere pädagogische Hilfen erforderlich. Dazu gehören insbesondere:
   - Hilfe und Beratung bei auftretenden Konflikten und Lernschwierigkeiten,
   - Hilfe beim Umgang mit Behörden, Organisationen, Verbänden usw.,
   - Schulveranstaltungen, wie gemeinsame Fahrten und Wanderungen, Schullandheimaufenthalte, Freizeiten und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen.
9. Die Anrechnung der Leistungen in berufsvorbereitenden Bildungsgängen auf Schulabschlüsse sowie auf eine Ausbildung im Rahmen des BBiG richtet sich nach Landes- oder Bundesrecht.

V.

Beratung

1. Der Beratung dieser Jugendlichen und Eltern kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere vor dem Übergang von einer allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung, eine berufsvorbereitende Maßnahme, ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine Berufsfachschule ist eine Beratung notwendig.
2. Ein besondere Beratung ist erforderlich, wenn sich eine Versagenssituation bei einem Schüler anbahnt. Dabei ist auch eine enge Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Dienst notwendig.
3. Entsprechend der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1971) sind die Schullaufbahnberatung und die Berufsberatung zu einer abgestimmten individuellen Beratung zusammenzuführen. Die Ausbildungsberater der zuständigen Stellen sollen an der Beratung beteiligt werden.

VI.

Lehrer

1. Soweit die Länder in der grundständigen Ausbildung von Lehrern an beruflichen Schulen das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Sinne der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt mit Schwerpunkt Sekundarstufe II" (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Oktober 1973) noch nicht anbieten, sind entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten zu eröffnen.
2. Den Ausbildungserfordernissen kann auch durch eine Zusatzausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Rahmen der Lehrerausbildung oder im Rahmen der Lehrerfortbildung Rechnung getragen werden.
3. Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Aus- und Fortbildung von Lehrern für Fachpraxis* im beruflichen Schulwesen (Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen — Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Juli 1973).

---

* in Berlin: Werklehrmeister
in Bremen: Lehrmeister

GMBl 1983, S. 188

Einheitliche Durchführung der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe

- Beschl. d. KMK v. 2. 6. 1977 in d. F. v. 19. 11. 1982 -

1. Abiturprüfung

(1) Die Höchstverweildauer gem. Ziffer 7.1 der Vereinbarung kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von einem halben oder einem Jahr überschritten werden.

(2) Wer sich nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur Prüfung meldet oder die Zulassungsvoraussetzungen innerhalb dieser Zeit nicht erfüllt hat, muß die Schule verlassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Abiturprüfung findet in der Regel in 13/II statt[1]).

(4) Die Vereinbarung ermöglicht einen oder zwei Prüfungstermine pro Jahr.

(5) Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in allen Ländern Unterricht in vollem Umfang erteilt[2]).

(6) Soweit ein Land weitere als in der Rahmenabiturprüfungsordnung vorgesehene mündliche Prüfungen abhält, bleibt ihm dies freigestellt.

(7) Durch die Möglichkeit, Religion als Prüfungsfach zu wählen, darf der Grundsatz nicht beeinträchtigt werden, daß in der Abiturprüfung alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden müssen.

(8) Sport ist auch als 4. Prüfungsfach zulässig. Für diesen Fall können drei oder vier Kurse in Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(9) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Bestimmung von Ziffer 8.4, daß mit den vier Prüfungsfächern im Abitur die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen, der Vorrang zu geben vor der Ziffer 8.3.2 Abs. 1.

(10) Bei Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die nur in einzelnen Ländern gelten, muß es auf dem Zeugnisformular ersichtlich sein, wenn eine 2. Fremdsprache nicht erteilt worden ist.

2. Feststellung der Gesamtqualifikation

(1) Im gleichen Fach sollen Leistungs- und Grundkurse nicht belegt werden. Zusätzlich zu den Leistungskursen im gleichen Fach belegte Grundkurse können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, es sei denn, daß es sich um besondere, auf die Leistungskurse unmittelbar bezogene ergänzende Kurse handelt. In diesem Fall dürfen nicht mehr als zwei solche ergänzenden Kurse insgesamt in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(2) Von den 20 Grundkursen, die gem. Ziffer 9.3.3 der Vereinbarung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, können bis zu fünf Grundkurse einem Fach angehören.

Eine Ausnahme gilt im Hinblick auf Ziffer 9.3.3 für das Fach Sport.

(3) Themengleiche Kurse können zweimal gewählt werden. In die Gesamtqualifikation kann jedoch nur die bei der Wiederholung erreichte Kursabschlußnote eingebracht werden.

(4) Die Verpflichtung nach Ziffer 7.5.2, zwei literarische bzw. künstlerische Halbjahreskurse zu belegen und nach Ziffer 9.3.5 in die Gesamtqualifikation einzubringen, kann auch durch zwei Halbjahreskurse im Fach Darstellendes Spiel erfüllt werden.

(5) Als Ersatz für die entfallenden Punkte der Facharbeit werden die Kursabschlußergebnisse, die in den beiden Leistungsfächern entweder im letzten oder im vorletzten Wertungshalbjahr oder die im dritten Leistungsfach in den letzten beiden Wertungshalbjahren[3]) erzielt worden sind, mit jeweils einfacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Einem Land, das diese Ausgleichsregelung einführt, steht es frei, daneben auch die Facharbeit als Alternative anzubieten. Dieser Bestimmung ist der Vorrang zu geben vor Ziffer 9.3.7.

(6) Die Regelungen in den Ländern hinsichtlich der schriftlichen Kursarbeiten bedürfen keiner Änderung.

3. Abstimmung zur Unterrichtsgestaltung

(1) Grund- und Leistungskurse sind Fächern zuzuordnen.

(2) Das Fach Deutsch umfaßt Sprache und Literatur.

(3) Sofern Geschichte nicht als eigenständiges Fach unterrichtet wird, muß es im Rahmen der Gemeinschaftskunde unterrichtet werden.

(4) Ersatzunterricht für Religionslehre ist in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe möglich. Er steht unter dem Vorbehalt der Landesgesetzgebung.

(5) Aufsteigende Kurse sind zur Sicherung der gemeinsamen Grundbildung notwendig; die Anwendung des Prinzips der Sequentialität (verstanden als temporäre und curriculare Folge) soll bei Abiturfächern und bei der Erfüllung der Mindestbedingungen gewährleistet sein.

(6) Neu einsetzende Fächer können als Leistungsfächer nur eingeführt werden, wenn eine Genehmigung durch

---

1) In Berlin besteht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen z. Zt. eine andere Regelung (vgl. auch unten Ziffer 4 Absatz 1).

2) Soweit und solange in einigen Ländern ein besonderes, nachgestelltes Prüfungshalbjahr vorgesehen ist, wird in diesem zumindest in den Prüfungsfächern Unterricht erteilt.

3) Für das Saarland gilt die Formulierung: „in zwei Halbjahren".

die Schulaufsichtsbehörde erteilt ist, die an folgende Bedingungen geknüpft wird:

— Es müssen ein durch die Schulbehörde genehmigter und veröffentlichter Lehrplan für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und veröffentlichte Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung vorliegen.

— Sofern „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" vorliegen oder in Arbeit sind, müssen die Anforderungen der Lehrpläne diesen entsprechen.

— Der Fachlehrer muß in der Regel in dem jeweiligen Fach seine Lehramtsprüfung abgelegt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Ein neu einsetzendes Fach kann nicht 1. Leistungsfach im Sinne von Ziffer 7.7 Abs. 1 der Vereinbarung sein.

Neu einsetzende Fremdsprachen und berufliche Fächer können demnach nur 2. Leistungsfach im Sinne von Ziffer 7.7 Abs. 1 sein.

(8) Die bisherigen Nicht-Kernfächer können Leistungsfächer in der neugestalteten Oberstufe sein. Sie müssen den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenabiturprüfungsordnung und den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" entsprechen.

(9) Die Regelungen in den Ländern bezüglich der Abdeckung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes in der Abiturprüfung bedürfen keiner Änderung.

(10) Hinsichtlich der Integration von beruflicher und gymnasialer Bildung in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe wird festgestellt:

a) Die Vereinbarung vom 7. 7. 1972 ist beschränkt auf die gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II (Ziffer I 2.1).

b) Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe ist offen für die Aufnahme von berufsbezogenen Kursen oder Fachrichtungen, sofern die Bedingungen der allgemeinen Hochschulreife erfüllt werden. Der Erwerb anderer Hochschulzugangsberechtigungen über den Besuch der neugestalteten gymnasialen Oberstufe und die Neugestaltung des beruflichen Schulwesens erfordert weitere Vereinbarungen.

c) Zur Weiterentwicklung der Vereinbarung können Schulversuche durchgeführt werden, die gem. § 16 des Hamburger Abkommens der Kultusministerkonferenz anzuzeigen sind.

(11) Hinsichtlich der Regelung der Fremdsprachen-Verpflichtung für Schüler gem. Ziffer 10.2 Satz 2 der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. 7. 1972 wird festgestellt:

a) Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer 2. Fremdsprache erhalten haben, führen die 1. Fremdsprache bis mindestens einschließlich Jahrgangsstufe 11/II fort. Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

b) Die Auflagen der Ziffer 10.2 der Vereinbarung werden von diesen Schülern erfüllt, wenn sie durchgehenden Unterricht in einer 2. Fremdsprache bis zum Ende der Qualifikationsphase mindestens in Grundkursen belegt und besucht und dabei keinen Kurs in der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abgeschlossen haben. Schüler, die unter diesen Personenkreis fallen, müssen in der 2. Fremdsprache einen der letzten beiden Kurse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation einbringen.
Sollen in dieser 2. Fremdsprache die fremdsprachlichen Verpflichtungen nach Ziffer 7.5.2 der Vereinbarung erfüllt werden, so sind die Kursergebnisse aus den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in die Berechnung der Gesamtqualifikation gem. Ziffer 9.3.5 der Vereinbarung einzubringen.

c) Schüler, die nur in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Unterricht in einer 2. Fremdsprache erhalten haben, führen diese Fremdsprache bis mindestens einschließlich Jahrgangsstufe 11/II fort. Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

4. Abstimmung über die Ausgestaltung der Einführungsphase

(1) Die Einführungsphase umfaßt die Jahrgangsstufe 11 (11/I und 11/II). Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 ist sowohl in der Organisationsform des Klassenverbandes als auch kursgegliedert möglich. Die Qualifikationsphase beginnt einheitlich mit 12/I. Die Einbeziehung von Leistungen aus der Jahrgangsstufe 11 in die Gesamtqualifikation sowie die Heranziehung der Jahrgangsstufe 11 für die Erfüllung von Belegverpflichtungen, die für die Qualifikationsphase gelten, ist nur in den Fällen gemäß Absatz 5 möglich [4]).

(2) Die Länder bestimmen den Zeitpunkt, zu dem sich der Schüler auf seine Fächerkombination in der Qualifikationsphase festlegt.

(3) Die Länder stellen sicher, daß nur solche Schüler in die Qualifikationsphase aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Leistungen einen erfolgreichen Durchgang durch die Oberstufe erwarten lassen.

(4) Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ist für geeignete Schüler durch ein vorzeitiges Eintreten in die zweite Hälfte der Jahrgangsstufe 11 oder in die Qualifikationsphase (12/I) möglich.

(5) Ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe kommt auch für Schüler in Betracht, die in der Oberstufe an einem mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Schüleraustausches gem. der entsprechenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz teilgenommen haben. In diesem Fall können ausnahmsweise Leistungen aus der Jahrgangsstufe 11 in die Gesamtqualifikation einbezogen werden [5]).

(6) Unterschiedliche Voraussetzungen bei den Schülern müssen spätestens mit Beginn der Qualifikationsphase angeglichen sein. Die Länder stellen durch entsprechende Fördermaßnahmen sicher, daß dieses Ziel erreicht werden kann.

(7) Die Länder stellen sicher, daß nur solche Schüler aus anderen Schulformen in die Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, von denen auf Grund ihrer Leistungen ein Übergang in die Qualifikationsphase erwartet werden kann.

5. Inkrafttreten

Die Übereinkünfte werden der Durchführung der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in den Ländern spätestens am 1. 8. 1978, die Bestimmungen der Ziffer 3 (11) spätestens am 1. 8. 1983, jeweils beginnend mit der Jahrgangsstufe 11, zugrunde gelegt.

---

4) Abweichende Regelungen sind für Abiturzeugnisse, die bis einschließlich 1987 erworben werden, kein Hindernis bei deren gegenseitiger Anerkennung.

5) Für Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt zur Zeit: Auch ohne einen vorangegangenen Auslandsaufenthalt ist ein verkürzter Durchgang durch die gymnasiale Oberstufe ausnahmsweise für Schüler möglich, die in jedem Leistungsfach in 11/I bzw. 11/II mindestens 11 Punkte erreicht haben. In diesem Fall können ausnahmsweise Leistungen aus der Jahrgangsstufe 11 in die Gesamtqualifikation einbezogen werden.

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1

Aufhebung der Anerkennung der Arnold-Janssen-Schule in Steyl/Niederlande als einer Deutschen Auslandschule

- Beschl. d. KMK v. 29. 12. 1982 -

1. Die Arnold-Janssen-Schule in Steyl/Niederlande ist mit Ende des Schuljahres 1981/82 geschlossen worden. Damit ist die von der Kulturministerkonferenz am 10. 11. 1959 ausgesprochene Anerkennung dieser Schule als einer bis zur Reife-/Abiturprüfung führenden Deutschen Auslandschule erloschen.
2. An der Arnold-Janssen-Schule in Steyl sind unter Leitung eines Beauftragten der Kulturministerkonferenz in den Jahren 1958 bis 1978 deutsche Reifeprüfungen und von 1979 bis 1982 deutsche Abiturprüfungen (am Ende einer gymnasialen Oberstufe mit Kurssystem) abgehalten worden. Die Anerkennung dieser Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife bleibt bestehen.
3. Die Schule ist mit Beschluß der Kulturministerkonferenz vom 14. 6. 1971 ermächtigt worden, Abschlußzeugnisse der Realschule zu erteilen. Die Anerkennung dieser Zeugnisse des Realschulabschlusses bleibt bestehen.

GMBl 1983, S. 192

Ermächtigung der Deutschen Schule Genf zur erstmaligen Abhaltung einer Abiturprüfung im Jahre 1983

- Beschl. d. KMK v. 10. 1. 1983 -

Die Deutsche Schule Genf wird ermächtigt, am Ende des Schuljahres 1982/83 unter der Leitung eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz erstmalig eine Abiturprüfung nach der Ordnung der deutschen Abiturprüfung im Ausland vom 2. 6. 1978 abzuhalten.

GMBl 1983, S. 192

Anerkennung der Deutschen Schule London als Deutsche Auslandschule, die zur Abiturprüfung führt

- Beschl. d. KMK v. 27. 1. 1983

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wird die Deutsche Schule London widerruflich als Deutsche Auslandschule, die zur Abiturprüfung führt, anerkannt.

GMBl 1983, S. 192

Ermächtigung der Deutschen Schule Johannesburg zur erstmaligen Abhaltung der Erweiterten Ergänzungsprüfung

- Beschl. d. KMK v. 31. 1. 1983 -

Die Deutsche Schule Johannesburg wird ermächtigt, am Ende des Schuljahres 1983 erstmals eine Erweiterte Ergänzungsprüfung nach der „Ordnung der Erweiterten Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland" vom 18. 7. 1975 abzuhalten.

GMBl 1983, S. 192